



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Singapur (Republik Singapur)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** in Form eines Geburtsregisterauszuges (Certificate of Extract from Register of Births) der zuständigen Heimatbehörde (Registrar of Births and Deaths)
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde (Regiistrar of Marriages)

3. zusätzlich bei Moslems:

Familienstandsbescheinigung des Amtes für die Registrierung von Eheschließungen nach moslemischen Recht (Registry of Muslim Marriages)

4. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den singapurischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.